

## **Satzung**

für den 1. TTC Hardt-Venn 1954 e.V.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „1. TTC Hardt-Venn 1954 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter 18 VR 902 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. eines Jahres und endet am 31.12. des folgenden Kalenderjahres.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennissports. Es wird besonderer Wert auf die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen gelegt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im

- a) Stadtsportbund
- b) Landessportbund NRW
- c) Westdeutschen Tischtennisverband

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- b) Kinder und Jugendliche
- c) trainingsberechtigte Mitglieder
- d) passive Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder zu a), c) bis e).

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Geschlecht, Nationalität, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekanntgegeben werden.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller abgegebenen Stimmen. Zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden soll nur ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den 1. TTC Hardt-Venn 1954 e.V. verdient gemacht hat.

5. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

6. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat jeweils zum 30.06. und 31.12. zulässig.

7. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln, können nach Gewährung rechtlichen Gehörs vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss bedarf mindestens einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung kann binnen 1 Monat nach Zugang der Begründung beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Sofern dem Einspruch nicht abgeholfen wird, entscheidet darüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstandsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.  
Das ausgeschlossene Mitglied bleibt bis zum Ende des Kalenderhalbjahres, in welchem der Ausschluss wirksam wurde, zur Beitragszahlung verpflichtet.
8. Haben Mitglieder eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben, so gilt auch diese als verbindliche Grundlage für die Kommunikation zwischen Mitgliedern und Verein.

## **§ 5 Beitragswesen**

1. Von allen Mitgliedern werden Kalender-Jahresbeiträge erhoben, die zum 28.02. eines jeden Kalenderjahres fällig werden.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
5. Über die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beitragsermäßigungen festsetzen und die Aufnahmegebühr erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Monat des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zehn Tage vorher schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mindestens drei Tage vor der Versammlung in den Händen des 1. Vorsitzenden sein.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorsitzenden
  - b) Bericht des Kassierers
  - c) Bericht der Rechnungsprüfer
  - d) Wahl eines Versammlungsleiters für e) und f)
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Neuwahl des Vorstandes
  - g) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes
  - h) Kassenprüferwahl
  - i) Anträge
  - j) Verschiedenes

6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung, ausgenommen die Tagesordnungspunkte zu 5 e) und 5 f).
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.  
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen; es genügt auch ein Verweis auf den in der Einladung zur Jahreshauptversammlung angegebenen Wortlaut der Satzungsänderung.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Handaufheben gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Auf Antrag von 1/3 der Anwesenden hat die Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.
9. Zur Vorstandswahl können nur Mitglieder des Vereins vorgeschlagen werden. Sie müssen entweder bei der Versammlung anwesend sein oder ihr schriftliches Einverständnis zur Annahme eines Amtes mitgeteilt haben.
10. Bei jeder Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht Vorstandsmitglied sein.
11. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. In der Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung muss der Antrag auf Auflösung des Vereins angekündigt werden.
12. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. In diesem Fall genügt es, wenn die Einladung spätestens eine Woche vorher an die Mitglieder abgesandt worden ist.  
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
13. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, Schreibfehler und sonstige offenbare Unrichtigkeiten in der Satzung zu korrigieren.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Damenwart
- f) dem Sozialwart
- g) dem Jugendwart

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und weiterer Ämter.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer.

Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu 1.a) bis c) erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, sofern die Abwahl in der Tagesordnung aufgeführt ist.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand hinsichtlich der Mitglieder zu Nr. 1 d) bis g) bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der erwachsenen Mitglieder ergänzen.

6. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand zu einer Sitzung ein, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Die Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Zumindest vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, die durch den Jugendwart per Email oder durch Aushang im Infokasten in der Turnhalle einzuberufen ist und von ihm geleitet wird.
3. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart, der älter als 18 Jahre sein muss und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.  
Aus dem Kreis der Kinder und Jugendlichen wählt die Jugendversammlung außerdem ein männliches und ein weibliches Mitglied, die zusammen mit dem Jugendwart und den Jugendbetreuern den Jugendausschuss bilden.
4. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die der Jugendbetreuer gegenüber dem Vorstand.

## **§ 10 Ordnungen**

1. Der Vorstand kann mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung beschließen.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter Nr. 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11 Haftungsbeschränkung**

Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins

entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

### **§ 12 Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund der Stadt Mönchengladbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Wirksamkeit**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 20.05.1994 in Verbindung mit der am 12.01.1996 beschlossenen Namensänderung außer Kraft.

Letzte Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 31.05.2022



( J o p e n )

1. Vorsitzender



( H u r t m a n n s )

Schriftführer